

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Änderung vom ¹

Die Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 31 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 23. Oktober 1994 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 3a Übertragung von Alptiteln **1. Pflichten der Organe der Alpgenossenschaften**

¹Die Organe der Alpgenossenschaften erteilen auf Anfrage hin der zuständigen Direktion und dem Grundbuchamt schriftlich die für die korrekte Abwicklung der Übertragung von Alptiteln nötigen Auskünfte.

²Sie dürfen die Eigentumsübertragung an Alptiteln nur in ihren Registern eintragen, wenn der Eigentumsübergang offensichtlich bewilligungsfrei ist oder wenn die Bewilligung der zuständigen Direktion vorliegt.

³Bei bewilligungsfreien Betriebsübergaben dürfen sie die Eigentumsübertragung an Alptiteln erst nach erfolgter Anmeldung des Übertragungsgeschäfts beim Grundbuchamt eintragen.

Art. 3b 2. Pflicht des Grundbuchamts

Das Grundbuchamt darf bei Betriebsübergaben die Eintragung der Übertragung von Grundstücken, die ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden, im Grundbuch erst vornehmen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die zum Gewerbe gehörenden Alptitel auf die Erwerberin beziehungsweise den Erwerber übertragen worden sind oder wenn in Bezug

825.1

auf alle oder einzelne Alptitel eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Direktion gemäss Art. 60 BGG² vorliegt.

Art. 3c 3. Kontrolle

Die Aufsichtsbehörde über das Bäuerliche Bodenrecht ist berechtigt, zur Überwachung des Vollzugs der Übertragungsvorschriften in die Unterlagen der Alpgenossenschaften Einsicht zu nehmen.

Art. 3d 4. nichtige Rechtsgeschäfte

Die zuständige Direktion macht von Amtes wegen auf dem Zivilrechtsweg die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geltend, wenn ein nichtiges Rechtsgeschäft in den Registern der Alpgenossenschaften eingetragen worden ist.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2006,

² SR 211.412.11

³ NG 825.1